

## **Informationsblatt zum Antragsformular betreffend Pauschaltarif für Waldbrandbekämpfungskosten**

Mit 1. Juli 2024 treten die neuen Regelungen für Waldbrandbekämpfungskosten gemäß § 41a Forstgesetz 1975 bundeseinheitlich in Kraft (Forstgesetz 1975 in der Fassung Bundesgesetzblatt I Nummer 144/2023, Waldbrand-Pauschaltarifverordnung Bundesgesetzblatt II Nummer 401/2023). Neu ist die Regelung eines **Pauschaltarifes für Waldbrände bis zu 30 Hektar**. Hier kommt ein nach Größe, Art und Dauer eines Waldbrandes gestaffelter Pauschaltarifsatz jeweils für **ein Brandereignis** zur Auszahlung, unabhängig davon, wie viele Feuerwehrkräfte (Feuerwehren oder Sondereinheiten der Feuerwehrverbände) an der Waldbrandbekämpfung beteiligt waren.

Das Informationsblatt dient als Ausfüllhilfe für das Formblatt zur Beantragung des Pauschaltarifes.

Der Antrag auf Auszahlung des Pauschaltarifes ist bei sonstigem Anspruchsverlust binnen sechs Monaten nach Ende der Waldbrandbekämpfungsmaßnahmen an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML) zu stellen. Sollte es binnen sechs Monaten nach Antragstellung zu keiner gütlichen Einigung zwischen dem Antragsteller / der Antragstellerin und dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft kommen, kann die Festsetzung des Pauschaltarifes mittels Bescheid durch die Landeshauptfrau / den Landeshauptmann beantragt werden. Dies ist binnen eines Jahres ab Mitteilung, dass keine gütliche Einigung erzielt wurde, möglich. Auch hier ist der Antrag von den Berechtigten gemeinsam zu stellen und ein gemeinsamer zustellungsbevollmächtigter Rechtsträger namhaft zu machen.

**Hinweis:** Bei einem **Extrembrand ab der Größe von 30 Hektar** erfolgt eine individuelle Abrechnung und Ersatz der konkret angefallenen Kosten. Sämtliche Kosten und Rechnungen (Mannschafts-, und Transportkosten nach der jeweils anzuwendenden Tarifordnung des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes, Betriebs- und Löschmittel, Reparaturkosten, Verpflegungskosten und Unterbringungskosten) sind dem BML vorzulegen (siehe Formular für Extrembrände).

**ad 1. und 2.:** Sollten mehrere Feuerwehren an der Bekämpfung desselben Waldbrandes beteiligt gewesen sein, haben die jeweiligen Rechtsträger (Feuerwehr oder Gemeinde) den Antrag gemeinsam zu stellen und einen zustellungsbevollmächtigten Rechtsträger namhaft zu machen. Im gemeinsamen Antrag nicht genannte Rechtsträger können keinen gesonderten Anspruch auf den Pauschaltarif geltend machen. Die anteilmäßige Umlegung des Pauschaltarifes auf die einzelnen antragsberechtigten Rechtsträger hat im Innenverhältnis zu erfolgen.

**ad 3.:** Hier sind die notwendigen Eckdaten für das jeweilige Brandereignis anzugeben. Hinsichtlich der **Größe der Brandfläche** ist zwischen Kleinbränden (unter 0,3 Hektar), Mittelbränden (0,3 bis 3 Hektar) und Großbränden (mehr als 3 Hektar, jedoch weniger als 30 Hektar) zu unterscheiden. Die Flächenangaben beziehen sich ausschließlich auf Waldflächen im Sinne des Forstgesetzes 1975, daher sind etwa landwirtschaftliche Flächen nicht miteinzubeziehen.

**Nach der Art der Brandbekämpfung ist zu unterscheiden zwischen**

- normaler Brandbekämpfung: in flachem, gut erschlossenem Gelände und
- erschwerter Brandbekämpfung: in unwegsamem, alpinem Schutzwaldgelände mit schwieriger Wasserversorgung und Hangneigung über 30 Grad (diese Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen).
- **Bei einem Mischgelände kommt es auf die überwiegend betroffene Fläche an.**

**Hinsichtlich der Dauer** gibt es Brandbekämpfungen mit einer Dauer bis 24 Stunden, über 24 Stunden und über 48 Stunden. Unter der Dauer der Brandbekämpfung ist der Zeitraum zwischen Brandmeldung und der Meldung „Brand aus“ zu verstehen. Nacharbeiten und Kontrolltätigkeiten, die nach der Brandbekämpfung (Bekämpfung von Feuer) nur mehr von einigen wenigen Feuerwehrmitgliedern durchgeführt werden, fallen nicht mehr unter die Definition der eigentlichen Brandbekämpfung, weswegen sie nicht extra zur Branddauer gezählt werden und somit die Branddauer nicht verlängern können. Ersetzt werden pauschal die Kosten der Brandbekämpfung und nicht die allgemeine Einsatzdauer.

**ad 4.:** Wenn möglich, sind genaue Angaben zur Ursache des Brandes anzugeben.

**ad 5.:** Wenn Anzeige bei der Polizei erstattet wurde, ist die Polizeiprotokollzahl anzugeben.

**ad 6.:** Es ist eine Kontonummer (IBAN) bekannt zu geben, auf die die Waldbrandbekämpfungskosten seitens des BML zu überweisen sind.

**ad 7.:** Dem Antrag ist eine Ereignisdokumentation (Auszug oder Screenshot) aus einem Waldbrandmeldesystem betreffend den konkreten Waldbrand vorzulegen. Unter Waldbrandmeldesystem ist etwa der Wildbach- und Lawinenkataster gem. § 102a Forstgesetz 1975 (<https://gemeindeportal.die-wildbach.at/>) oder auch die Waldbranddatenbank Österreich der Universität für Bodenkultur (<https://fire.boku.ac.at/firedb/de>) zu verstehen. Aus dieser Dokumentation müssen die wesentlichen Informationen zum Waldbrand, wie etwa Ort und Fläche, durch die Koordinaten und ein Polygon der Brandfläche, die Dauer oder die Brandursache ersichtlich sein.

Zur Untermauerung der Angaben ist, wenn vorhanden, eine Fotodokumentation beizugeben.

Weiters sind der Brandbericht, in dem die Branddauer dokumentiert ist, sowie der Polizeibericht beizulegen, sofern diese Dokumente verfügbar sind.

Es können weitere Unterlagen zur Untermauerung des Anspruches beigelegt werden.